

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 3. Feber 1986.

5. Stück

6. Gesetz vom 18. November 1985, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird
XIV. Gp., IA 143, AB 150
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Pötsching

6. Gesetz vom 18. November 1985, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 22/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält die Bezeichnung § 17 Abs. 1; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle von Ansprüchen auf Bezüge nach Abschnitt I dieses Gesetzes, auf Bezüge nach Abschnitt I des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, sowie auf Bezüge als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut ist § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landes- und Gemeindebeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Nach § 37 wird folgender Artikel V a eingefügt:

„Artikel V a

§ 37 a

(1) Wird neben einem Ruhebezug nach Art. IV oder V ein Erwerbseinkommen bezogen, so ist auf den Ruhebezug § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dieses gilt nicht, wenn gleichzeitig Anspruch besteht auf

- a) einen höheren Ruhebezug nach diesem Gesetz, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder

b) einen anderen Ruhebezug, auf den § 40 a des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist, oder

c) einen Ruhebezug nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966.

(2) Abs. 1 ist auf Witwenversorgungsbezüge nach diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Pötsching

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Pötsching wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt